



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
18.09.2019

TOP: Status:
5. öffentlich

Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung in der Gemeinde Südlohn

Im Nachgang zur Sonderratssitzung am 27.05.2019 wurde der FB 66 des Kreises Borken mit Schreiben vom 07.06.2019 um erneute Stellungnahme hinsichtlich der Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn gebeten. Mit dieser Stellungnahme sollte vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung und dem neuen Windenergieerlass vom Mai 2018, der das Thema Landschaftsschutz etwas verändert behandelt, dargelegt werden, ob und in welcher Weise der Kreis Borken eine Ausnahme, Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz zur Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. für die Errichtung von Windenergieanlagen befürwortet.

Die Stellungnahme des Kreises Borken ist am 06.08.2019 bei der Gemeinde Südlohn eingegangen und wurde direkt an den von der Gemeinde Südlohn beauftragten Gutachter, Herrn Winterkamp vom Büro WWK, Warendorf, zur Beurteilung weitergeleitet. Herr Winterkamp hat mit Schreiben vom 12.08.2019 hierzu Stellung bezogen. Beide Stellungnahmen sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Lt. den Ausführungen von Herrn Winterkamp ist aufgrund der stark modifizierten Rechtsprechung, u.a. des OVG Münster, die vollständige Überarbeitung seines Gutachtens erforderlich, vor allem in Bezug auf die Neustrukturierung des Kriterienkataloges. Dies würde wahrscheinlich aber zu keinen grundsätzlich anderen Ergebnissen führen. Damit würde der von der Rechtsprechung mittlerweile vorgegebene 10%-Flächenanteil als „substantieller Raum für die Windenergie“ nicht erreicht, und es besteht weiterhin die Gefahr des Scheiterns der Planung im Falle einer Klage.

Aus den vorgenannten Gründen regt Herr Winterkamp die Überlegung an, auf die Steuerung der Windenergie im FNP generell zu verzichten, und das mit Beschluss des Rates vom 22.11.2017 eingeleitete Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht fort zu führen. Die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. die relativ hohe Bebauungsdichte im Außenbereich, ohnehin sehr begrenzt. Die Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken, hinsichtlich der Ausnahme, Befreiung oder Entlassung von Potentialflächen aus dem Landschaftsschutz reduzieren die zur Verfügung stehenden Flächen nochmals. Eine Gefahr der „Verspargelung“ der Landschaft sieht Herr Winterkamp daher nur sehr begrenzt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass, gemäß den Zielsetzungen des neuen Landesentwicklungsplans, die Windvorrangbereiche im Regionalplan Münsterland gestrichen werden können, und damit auch das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB nicht mehr besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Beschluss:
Kosten der Überarbeitung des Gutachtens,
Kosten des Planverfahrens

Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt, das Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Steuerung der Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn nicht weiter zu führen.

1. Durch die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung ist die rechtssichere Steuerung der Windenergie auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur sehr schwierig umzusetzen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf den der Windenergie zu gebenden „substanziellen Raum“, der lt. Rechtsprechung die Ausweisung von mindestens 10% der Gemeindefläche als Konzentrationszonen vorsieht.
2. Anhand der örtlichen Gegebenheiten ist die Genehmigungsfähigkeit neuer moderner Windenergieanlagen nur sehr begrenzt gegeben, und die Gefahr einer „Verspargelung“ der Landschaft durch neue Anlagen besteht kaum.

Vedder

Vahlmann